

18.11.2013

Vorlage für die Sitzung
am 04.12.2013

Änderungsantrag

der PIRATEN

□□□□□

zu Drucksache 18/885 (Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes)

Der Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes wird wie folgt geändert:

1. Das Gesetz erhält die Bezeichnung „Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes und des Landesverwaltungsgesetzes“.

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt neu gefasst:

„Artikel 1 Gesetz zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes
Artikel 2 Änderung des Landesverwaltungsgesetzes
Artikel 3 Übergangsvorschriften
Artikel 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

3. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Inhaltsübersicht wird nach der Zeile „§ 14 Raumordnungsverfahren“ die folgende Zeile eingefügt:

„§ 14a Vorhabenkonferenz“

b) § 5 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 wird aufgehoben.

bb) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Schleswig-Holstein“ die Worte „sowie im Internet“ eingefügt.

cc) In Absatz 6 Satz 3 wird das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

dd) In Absatz 7 Satz 1 werden nach dem Wort „Schleswig-Holstein“ die Worte „sowie im Internet“ eingefügt.

ee) Absatz 8 Satz 2 wird gestrichen.

ff) In Absatz 9 werden die Worte „mit Zustimmung des Landtags“ gestrichen.

c) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „abweichend von § 5 Abs. 4“ gestrichen.

bb) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Genannten“ die Worte „und die betroffene Öffentlichkeit“ eingefügt.

d) § 13 Absatz 1 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Abweichend von § 6 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes kann die Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den jeweils fachlich berührten obersten Landesbehörden und nach Beteiligung der weiteren jeweils fachlich berührten öffentlichen Stellen im Einzelfall Abweichungen nur zulassen, wenn die Abweichungen aufgrund einer bei der Planaufstellung nicht erkennbaren Veränderung der Sachlage nach raumordnerischen Gesichtspunkten geboten sind und die Raumordnungspläne in ihren Grundzügen nicht berührt werden. Einleitung und Ergebnis des Verfahrens sind im Amtsblatt für Schleswig-Holstein sowie im Internet öffentlich bekanntzugeben. § 5 Absatz 5 gilt entsprechend.“

e) Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a Vorhabenkonferenz

(1) Die Landesplanungsbehörde führt unverzüglich nach Einleitung eines Raumordnungsverfahrens eine Vorhabenkonferenz mit dem Vorhabenträger sowie den weiter nach § 15 Absatz 2 zu Beteiligten durch. Die Vorhabenkonferenz soll sich auf alle für das Raumordnungsverfahren erheblichen Fragen erstrecken.

(2) Der Vorhabenträger sowie die weiter nach § 15 Absatz 2 zu Beteiligten werden zur Vorhabenkonferenz geladen. Die Ladung kann elektronisch erfolgen. Die Vorhabenkonferenz ist öffentlich; die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ladung und die Möglichkeiten zur Einreichung von Stellungnahmen erfolgt im Amtsblatt für Schleswig-Holstein, über die Internetseite der Landesplanungsbehörde sowie in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird.

(3) Die Rechtsvorschriften über Geheimhaltung und Datenschutz bleiben unberührt.“

f) § 15 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Landesplanungsbehörde legt auf Grund der Ergebnisse der Antragskonferenz einen Untersuchungsrahmen für das Raumordnungsverfahren sowie Art und Umfang der erforderlichen Unterlagen nach § 15 Abs. 2 Satz 1 ROG fest, die für die raumordnerische Beurteilung notwendig sind und ihr vom Träger des Vorhabens vorzulegen sind.“

bb) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

cc) An Absatz 1 wird der folgende Satz angefügt:

„Vorbehaltlich der Rechtsvorschriften über Geheimhaltung und Datenschutz veröffentlicht die Landesplanungsbehörde zu jeder Zeit die ihr vorliegenden verfahrensbezogenen Dokumente im Internet.“

dd) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Landesplanungsbehörde bezieht die Öffentlichkeit über die Gemeinden nach den folgenden Sätzen ein. Sie erstellt dazu ein Merkblatt mit den wesentlichen Informationen zu

a) dem geplanten Vorhaben,

b) der Art möglicher Entscheidungen,

c) der für die Entscheidung zuständigen Behörde,

d) dem vorgesehenen Verfahren, einschließlich der folgenden Informationen: Beginn des Verfahrens; Möglichkeiten der Öffentlichkeit, sich zu beteiligen; Zeit und Ort vorgesehener öffentlicher Anhörungen; Angabe der Behörde, von der relevante Informationen zu erhalten sind, und des Ortes, an dem die Öffentlichkeit Einsicht in die relevanten Informationen nehmen kann; Angabe der zuständigen Behörde oder der sonstigen amtlichen Stelle bei der Stellungnahmen oder Fragen eingereicht werden können, sowie die dafür vorgesehenen Fristen; Angaben darüber, welche für das Vorhaben relevanten Informationen über die Umwelt verfügbar sind.

Die Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, haben die Unterlagen nach Absatz 1 und das Merkblatt nach Satz 2 einen Monat zur Einsicht auszulegen; Ort und Zeit der Auslegung sind von der Gemeinde mindestens eine Woche vorher auf Kosten des Trägers des Vorhabens örtlich bekannt zu machen. Bei umfangreichen Vorhaben verlängert die Landesplanungsbehörde die Frist auf drei Monate. Zusätzlich stellt der Träger des Vorhabens der Landesplanungsbehörde die Unterlagen elektronisch zur Verfügung, die von der Landesplanungsbehörde sodann mindestens bis zum bestandskräftigen Abschluss des Verfahrens im Internet bereitgestellt werden. Jede Person kann sich bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Gemeinde in schriftlicher Form sowie bei der Landesplanungsbehörde zusätzlich in elektronischer Form zu dem Vorhaben äußern; darauf ist in der Be-

kanntmachung hinzuweisen. Die Gemeinde leitet die bei ihr fristgemäß vorgebrachten Äußerungen der Landesplanungsbehörde zu; sie kann dazu eine eigene Stellungnahme abgeben. Nach Beendigung der Auslegung hat die Landesplanungsbehörde bei Vorhaben, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können, eine Erörterung mit oder eine Anhörung der Öffentlichkeit unter Beteiligung des Trägers der Planung oder Maßnahme vorzunehmen. Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens ist in den nach Satz 2 bestimmten Gemeinden einen Monat zur Einsicht auszulegen sowie von der Landesplanungsbehörde mindestens bis zum bestandskräftigen Abschluss des Verfahrens im Internet bekanntzumachen; Ort und Zeit der Auslegung sind von der Gemeinde auf Kosten des Trägers des Vorhabens örtlich bekannt zu machen.“

g) § 23 wird der folgende Satz angefügt:

„Die Öffentlichkeit erhält über das Internet kostenfreien und unbeschränkten Zugang zu dem Raumordnungsinformationssystem und den diesem zugrunde liegenden maschinenlesbaren Daten.“

h) Der zweite Halbsatz des § 29 wird wie folgt gefasst:

„sie sollen ein starkes, differenziertes Wirtschaftsgefüge aufweisen“

4. Artikel 2 erhält die Überschrift „Änderung des Landesverwaltungsgesetzes“ und wird wie folgt neu gefasst:

„Das Allgemeine Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. 1992, 243, 534), zuletzt geändert mit Gesetz vom 21.06.2013 (GVOBl. 2013, 254), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Zeile „§ 83a Beratung, Auskunft“ wird die folgende Zeile eingefügt:

„§ 83b Frühe Bürgerbeteiligung“

b) Nach der Zeile „§ 86 Versicherung an Eides statt“ wird die folgende Zeile eingefügt:

„§ 86a Öffentliche Bekanntmachung im Internet“

2. Nach § 83a wird die folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 83 b Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

(1) Die Behörde wirkt darauf hin, dass der Träger bei der Planung von Vorhaben, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können, die interessierte Öffent-

lichkeit frühzeitig über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen und sich wesentlich unterscheidende Lösungsmöglichkeiten zur Zielerreichung unterrichtet (frühe Öffentlichkeitsbeteiligung). Soweit der Behörde die Informationen nach Satz 1 bekannt sind, nimmt sie die Unterrichtung selbst vor. Eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung durch den Vorhabenträger soll möglichst bereits vor Einleitung des Verwaltungsverfahrens stattfinden.

(2) Der interessierten Öffentlichkeit soll Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben werden. Das Ergebnis der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung soll der interessierten Öffentlichkeit und der Behörde spätestens mit Verfahrenseinleitung, im Übrigen unverzüglich mitgeteilt werden.

(3) Bei Planungen öffentlicher Träger ist die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung nach den Absätzen 1 und 2 verbindlich vorzunehmen und auf die Frage des Bedarfs und die möglichen Kosten des Vorhabens zu erstrecken.

(4) Diese Vorschrift gilt nicht, soweit die betroffene Öffentlichkeit bereits nach anderen Rechtsvorschriften vor Einleitung des Verwaltungsverfahrens zu beteiligen ist.

(5) Beteiligungsrechte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.“

3. Nach § 86 wird die folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 86 a Öffentliche Bekanntmachung im Internet

(1) Ist durch Rechtsvorschrift eine öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung angeordnet, hat die Behörde deren Inhalt zusätzlich im Internet zu veröffentlichen. Dies wird dadurch bewirkt, dass der Inhalt der Bekanntmachung auf einer Internetseite der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers zugänglich gemacht wird. Bezieht sich die Bekanntmachung auf zur Einsicht auszulegende Unterlagen, sind auch diese über das Internet zugänglich zu machen. Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes geregelt ist, ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

(2) In der öffentlichen oder ortsüblichen Bekanntmachung ist die Internetseite anzugeben.

(3) Das Land ermöglicht es der Öffentlichkeit ab dem Jahr 2015, Bekanntmachungen nach Absatz 1 an zentraler Stelle im Internet aufzufinden und sich in Textform von neuen Bekanntmachungen nach Absatz 1 benachrichtigen zu lassen. Die Benachrichtigung kann auf Bekanntmachungen bestimmter Art oder Orte beschränkt angefordert werden.“

5. Die bisherigen Artikel 2 und 3 werden zu Artikeln 3 und 4.

Begründung:

Transparenz und Bürgerbeteiligung, auch unter Nutzung der neuen Möglichkeiten des Internets, sind Vorbedingung und Grundlage einer aktiven Zivilgesellschaft. Gerade die Planung und Realisierung von Großvorhaben steht seit Jahren im Zentrum öffentlicher Kritik. Das geltende Planungsrecht bedarf einer grundlegenden Überarbeitung, um den gestiegenen Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger an Beteiligungsmöglichkeiten besser gerecht zu werden. Der vorliegende Antrag sieht daher folgende Neuerungen vor:

- Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung bereits an der Entscheidung über das „Ob“ eines Vorhabens (bei öffentlichen Vorhaben verbindlich)
- Öffentliche Vorhabenkonferenz zu Beginn jedes Raumordnungsverfahrens
- Veröffentlichung eines verständlichen Merkblatts als Grundlage der Öffentlichkeitsbeteiligung im Raumordnungsverfahren
- Öffentliche Anhörungs- und Diskussionsveranstaltung bei größeren Vorhaben im Anschluss an die schriftliche Öffentlichkeitsbeteiligung
- Fortlaufende Veröffentlichung der Verfahrensunterlagen im Internet
- Öffentlicher Zugang zum Raumordnungsinformationssystem
- Auf Wunsch automatische Benachrichtigung von jedem Vorhaben in der Nähe des eigenen Wohnorts über das Internet

Die intensive Einbeziehung der Öffentlichkeit ist gerade bei besonders konfliktträchtigen Planungen sinnvoll. Sie kann neben ihrer Befriedungswirkung dazu beitragen, Fragen von Bürgerinnen und Bürgern zu beantworten, mögliche Missverständnisse bezüglich der Planung aufzuklären und Konfliktpotentiale deutlich zu machen. Letztlich verspricht ein transparentes und mitbestimmtes Verfahren eine Vereinfachung und Beschleunigung. Bei öffentlichen Vorhaben kann eine fortlaufende Öffentlichkeitsbeteiligung Fehlplanungen verhindern und langjährige politische Auseinandersetzungen um Entscheidungen bis hin zu kostenträchtigen späten Planänderungen vermeiden.

Begründung der einzelnen Änderungen und Synopse:

Regierungsentwurf Landesplanungsgesetz	Änderungsantrag
§ 5 Allgemeine Vorschriften über Raumordnungspläne	
(2) In den Raumordnungsplänen ist sicherzustellen, dass den räumlichen Erfordernissen der Verteidigung, des Zivilschutzes und der Konversion nicht	entfällt

Regierungsentwurf Landesplanungsgesetz	Änderungsantrag
mehr benötigter ehemaliger militärischer Liegenschaften Rechnung getragen wird.	
<p>Begründung:</p> <p>Im Zuge der Planung sind alle öffentlichen Belange zu berücksichtigen. Die Raumordnung soll eine nachhaltige Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild zu erhalten und zu entwickeln. In diesem umfassenden Abwägungsprozess gerade die Einzelinteressen der Verteidigung, des Zivilschutzes und der Konversion besonders herauszuheben (so auch § 2 Abs. 1 Nummer 7 ROG), ist nicht angemessen. Die Formulierung des Gesetzentwurfs birgt die Gefahr, dass diesen Einzelbelangen Vorrang gegenüber anderen Belangen eingeräumt würde. Stattdessen soll wie bisher (§ 13 LEGG) eine Abwägung vorgenommen werden.</p>	
(4) Das Aufstellungsverfahren leitet die Landesplanungsbehörde durch Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten im Amtsblatt für Schleswig-Holstein ein.	(4) Das Aufstellungsverfahren leitet die Landesplanungsbehörde durch Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten im Amtsblatt für Schleswig-Holstein sowie im Internet ein.
<p>Begründung:</p> <p>Die Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten in Amtsblatt für Schleswig-Holstein wird dadurch ergänzt (nicht ersetzt), dass eine Bekanntmachung auch im Internet erfolgt. Dies ist auch in § 15 Abs. 3 Satz 3 für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens so vorgesehen und entspricht der im Anhörungsverfahren erhobenen Forderung des DGB Bezirks Nord.</p>	
(6) Den Beteiligten nach Absatz 5 sind die nach § 10 Abs. 1 ROG erforderlichen Unterlagen zu übersenden. Zusätzlich werden ihnen die Unterlagen in elektronischer Form übermittelt sowie im Internet bereitgestellt. Innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Zuleitung der Unterlagen haben die Beteiligten nach Absatz 5 die Möglichkeit, ge-	(6) Den Beteiligten nach Absatz 5 sind die nach § 10 Abs. 1 ROG erforderlichen Unterlagen zu übersenden. Zusätzlich werden ihnen die Unterlagen in elektronischer Form übermittelt sowie im Internet bereitgestellt. Innerhalb einer Frist von vier sechs Monaten nach Zuleitung der Unterlagen haben die Beteiligten nach Absatz 5 die Möglichkeit,

Regierungsentwurf Landesplanungsgesetz	Änderungsantrag
<p>gegenüber der Landesplanungsbehörde eine Stellungnahme abzugeben; die Landesplanungsbehörde kann die Frist erforderlichenfalls angemessen verlängern. Die Stellungnahmen können in schriftlicher oder in elektronischer Form erfolgen. Die Stellungnahmen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind der Landesplanungsbehörde innerhalb der gesetzten Frist über die Kreise zuzuleiten; die Kreise haben diese Stellungnahmen unverzüglich an die Landesplanungsbehörde weiterzuleiten. Die Kreise können sich bei ihrer eigenen Stellungnahme gegenüber der Landesplanungsbehörde auch mit den Stellungnahmen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden ihres Kreisgebietes auseinandersetzen.</p>	<p>gegenüber der Landesplanungsbehörde eine Stellungnahme abzugeben; die Landesplanungsbehörde kann die Frist erforderlichenfalls angemessen verlängern. Die Stellungnahmen können in schriftlicher oder in elektronischer Form erfolgen. Die Stellungnahmen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind der Landesplanungsbehörde innerhalb der gesetzten Frist über die Kreise zuzuleiten; die Kreise haben diese Stellungnahmen unverzüglich an die Landesplanungsbehörde weiterzuleiten. Die Kreise können sich bei ihrer eigenen Stellungnahme gegenüber der Landesplanungsbehörde auch mit den Stellungnahmen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden ihres Kreisgebietes auseinandersetzen.</p>
<p>Begründung:</p> <p>Es soll bei der derzeit geltenden Anhörungsfrist von sechs Monaten bleiben. Eine Fristverkürzung würde die unbedingt erforderliche Gremienbeteiligung der Kreistage erschweren. Es müsste dann wesentlich häufiger zu Sonderkreistagssitzungen geladen werden, um eine Gremienbeteiligung sicherzustellen. Dies wiederum würde eine fachlich fundierte, sorgfältige Vorbereitung erschweren, da die Vorlage- und Ladungsfristen zu beachten sind. Die Inhalte von Raumordnungsplänen, zu denen Stellung genommen werden soll, sind von grundlegender und erheblicher Bedeutung für die Entwicklung der Kreise. Ebenso wichtig ist es, der Diskussion vor Ort – also auch im kreisangehörigen Raum – entsprechend Zeit zu geben, sich gründlich mit den Inhalten zu befassen. Eine Befassung mit den Stellungnahmen der kreisangehörigen Gemeinden – die ja innerhalb dieser Frist auch in ihren Gemeindevertretungen tagen müssen – wäre im Fall einer kürzeren Frist faktisch nicht möglich. Dies wird durch die kürzlich gemachten Erfahrungen mit der Teilfortschreibung der Regionalpläne in Sachen Windkraft bestätigt. Eine derartige kurze Fristsetzung ist unrealistisch.</p>	
<p>(7) Die Landesplanungsbehörde leitet die Öffentlichkeitsbeteiligung durch Bekanntmachung im Amtsblatt Schleswig-Holstein ein. Die für die Beteiligung der Öffentlichkeit erforderliche Auslegung der Unterlagen nach § 10 Abs. 1 ROG erfolgt bei den Kreisen und kreisfreien Städten für die Dauer von einem Mo-</p>	<p>(7) Die Landesplanungsbehörde leitet die Öffentlichkeitsbeteiligung durch Bekanntmachung im Amtsblatt Schleswig-Holstein sowie im Internet ein. Die für die Beteiligung der Öffentlichkeit erforderliche Auslegung der Unterlagen nach § 10 Abs. 1 ROG erfolgt bei den Kreisen und kreisfreien Städten für die</p>

Regierungsentwurf Landesplanungsgesetz	Änderungsantrag
<p>nat; die Auslegung des Regionalplanentwurfs erfolgt entsprechend bei den Kreisen und kreisfreien Städten sowie bei den Ämtern und den amtsfreien Gemeinden des jeweiligen Planungsraumes. Gleichzeitig mit der Auslegung werden die Unterlagen durch die Landesplanungsbehörde im Internet bereitgestellt. Die in Satz 2 genannten Behörden machen Ort und Zeit der Auslegung sowie die Internetadresse örtlich bekannt; in der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung oder einer Äußerung in elektronischer Form gegeben wird. Die Kosten der Bekanntmachung trägt die Landesplanungsbehörde. Die eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung nach Satz 2 sind unverzüglich an die Landesplanungsbehörde weiterzuleiten.</p>	<p>Dauer von einem Monat; die Auslegung des Regionalplanentwurfs erfolgt entsprechend bei den Kreisen und kreisfreien Städten sowie bei den Ämtern und den amtsfreien Gemeinden des jeweiligen Planungsraumes. Gleichzeitig mit der Auslegung werden die Unterlagen durch die Landesplanungsbehörde im Internet bereitgestellt. Die in Satz 2 genannten Behörden machen Ort und Zeit der Auslegung sowie die Internetadresse örtlich bekannt; in der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung oder einer Äußerung in elektronischer Form gegeben wird. Die Kosten der Bekanntmachung trägt die Landesplanungsbehörde. Die eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung nach Satz 2 sind unverzüglich an die Landesplanungsbehörde weiterzuleiten.</p>
<p>Begründung:</p> <p>Im Internet sollten nicht nur die Planungsunterlagen veröffentlicht werden, sondern auch die Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung.</p>	
<p>(8) Wird der Entwurf des Raumordnungsplans, der Gegenstand der Beteiligung nach den Absätzen 5 bis 7 gewesen ist, geändert und wird hierdurch eine erneute Beteiligung erforderlich, soll sich diese auf die geänderten Teile beschränken. Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme sind für die erneute Beteiligung angemessen zu verkürzen. Werden durch eine Änderung des Planentwurfs die Grundzüge der Planung nicht berührt, soll die erneute Beteiligung auf die von der Änderung betroffene Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen beschränkt werden.</p>	<p>(8) Wird der Entwurf des Raumordnungsplans, der Gegenstand der Beteiligung nach den Absätzen 5 bis 7 gewesen ist, geändert und wird hierdurch eine erneute Beteiligung erforderlich, soll sich diese auf die geänderten Teile beschränken. Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme sind für die erneute Beteiligung angemessen zu verkürzen. Werden durch eine Änderung des Planentwurfs die Grundzüge der Planung nicht berührt, soll die erneute Beteiligung auf die von der Änderung betroffene Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen beschränkt werden.</p>

Regierungsentwurf Landesplanungsgesetz	Änderungsantrag
<p>Begründung:</p> <p>Eine generelle Abkürzung der Auslegungs- und Anhörungsfrist selbst bei umfangreichen Änderungen ist nicht angemessen.</p>	
<p>(9) Der Landesentwicklungsplan wird von der Landesregierung mit Zustimmung des Landtags als Rechtsverordnung beschlossen. § 62 des Landesverwaltungsgesetzes ist nicht anzuwenden. Vor dem Beschluss der Landesregierung ist der Landesplanungsrat zu beteiligen.</p>	<p>(9) Der Landesentwicklungsplan wird von der Landesregierung mit Zustimmung des Landtags als Rechtsverordnung beschlossen. § 62 des Landesverwaltungsgesetzes ist nicht anzuwenden. Vor dem Beschluss der Landesregierung ist der Landesplanungsrat zu beteiligen.</p>
<p>Begründung:</p> <p>Unter dem Gesichtspunkt der Gewaltenteilung ist eine Rechtsverordnung mit Zustimmung des Parlaments eine verfassungsrechtlich unzulässige Mischform aus Rechtsverordnung und Gesetz. Der Gesetzgeber muss wählen, ob der Landesentwicklungsplan als Rechtsverordnung oder als Gesetz verabschiedet werden soll.</p>	
<p>§ 6 Planänderungsverfahren</p>	
<p>(2) Geringfügige Änderungen von Raumordnungsplänen können in einem vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und nach § 9 Abs. 2 Satz 1 ROG festgestellt worden ist, dass die Änderungen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben werden. Das vereinfachte Verfahren wird abweichend von § 5 Abs. 4 mit der Zuleitung des Entwurfs zur Änderung des Raumordnungsplans und dessen Begründung an die Beteiligten eingeleitet. Abweichend von § 10 Abs. 1 ROG in Verbindung mit § 7 Abs. 7 ROG brauchen nur die in § 5 Abs. 5 Nr. 1 bis 8 Genannten beteiligt zu werden. Die Landesplanungsbehörde kann die Frist nach § 5 Abs. 6 Satz 3 auf drei Monate verkürzen.</p>	<p>(2) Geringfügige Änderungen von Raumordnungsplänen können in einem vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und nach § 9 Abs. 2 Satz 1 ROG festgestellt worden ist, dass die Änderungen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben werden. Das vereinfachte Verfahren wird abweichend von § 5 Abs. 4 mit der Zuleitung des Entwurfs zur Änderung des Raumordnungsplans und dessen Begründung an die Beteiligten eingeleitet. Abweichend von § 10 Abs. 1 ROG in Verbindung mit § 7 Abs. 7 ROG brauchen nur die in § 5 Abs. 5 Nr. 1 bis 8 Genannten und die betroffene Öffentlichkeit beteiligt zu werden. Die Landesplanungsbehörde kann die Frist nach § 5 Abs. 6 Satz 3 auf drei Monate verkürzen.</p>
<p>Begründung:</p>	

Regierungsentwurf Landesplanungsgesetz	Änderungsantrag
<p>Auch im vereinfachten Verfahren ist es nicht angemessen, die Öffentlichkeitsbeteiligung gänzlich entfallen zu lassen. Eine Zeitersparnis kann dadurch nicht erreicht werden, da die übrigen Beteiligten ohnehin Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.</p>	
§ 13 Zielabweichung	
<p>(1) Die Landesplanungsbehörde kann nur in einem besonderen Verfahren entscheiden, dass von Zielen der Raumordnung abgewichen werden kann (Zielabweichungsverfahren). Sie entscheidet hierüber ergänzend zu § 6 Abs. 2 ROG im Einvernehmen mit den jeweils fachlich berührten obersten Landesbehörden und nach Beteiligung der weiteren jeweils fachlich berührten öffentlichen Stellen.</p>	<p>(1) Die Landesplanungsbehörde kann nur in einem besonderen Verfahren entscheiden, dass von Zielen der Raumordnung abgewichen werden kann (Zielabweichungsverfahren). Sie entscheidet hierüber ergänzend zu § 6 Abs. 2 ROG im Einvernehmen mit den jeweils fachlich berührten obersten Landesbehörden und nach Beteiligung der weiteren jeweils fachlich berührten öffentlichen Stellen. Abweichend von § 6 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes kann die Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den jeweils fachlich berührten obersten Landesbehörden und nach Beteiligung der weiteren jeweils fachlich berührten öffentlichen Stellen im Einzelfall Abweichungen nur zulassen, wenn die Abweichungen aufgrund einer bei der Planaufstellung nicht erkennbaren Veränderung der Sachlage nach raumordnerischen Gesichtspunkten geboten sind und die Raumordnungspläne in ihren Grundzügen nicht berührt werden. Einleitung und Ergebnis des Verfahrens sind im Amtsblatt für Schleswig-Holstein sowie im Internet öffentlich bekanntzugeben. § 5 Absatz 5 gilt entsprechend.</p>
<p>Begründung:</p> <p>Ziel der Raumordnung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Um dieses Ziel zu er-</p>	

Regierungsentwurf Landesplanungsgesetz	Änderungsantrag
<p>reichen, sieht das Landesplanungsgesetz umfassende Verfahren zur Ausarbeitung von Plänen unter Beteiligung der Kommunen und der im Landesplanungsrat vertretenen gesellschaftlichen Gruppierungen vor. So werden Kompromisse gefunden und Konflikte um die Raumnutzung vermieden.</p> <p>Das ausgewogene Verfahren zur Planaufstellung droht entwertet zu werden, wenn von der Planung allzu leicht abgewichen werden kann. In den letzten Jahren hat die Landesregierung Zielabweichungen nicht mehr nur ausnahmsweise, sondern immer wieder genehmigt (Drs. 18/548 und 18/644). Sie hält Abweichungen selbst dann für zulässig, wenn sich ein Plan bewusst und in Kenntnis aller Umstände gegen bestimmte Vorhaben entschieden hat. So werden große Einzelhandelszentren genehmigt, obwohl der Landesentwicklungsplan diese zur Gewährleistung lebendiger Innenstädte und Ortszentren verhindern soll. Diese Abweichungsverfahren führen immer wieder zu Konflikten.</p> <p>Das Zielabweichungsverfahren ist richtigerweise als Ausnahmeinstrument für besonders gelagerte (atypische) Einzelfälle auszugestalten, die bei der Programmaufstellung nicht erkennbar waren und deshalb nicht bei der Formulierung des Zielles berücksichtigt wurden (so auch VV-NROG). Das Zielabweichungsverfahren soll lediglich dazu dienen, unbeabsichtigte Planungslücken zu schließen. Der Landesgesetzgeber hat Zielabweichungen dementsprechend ausdrücklich nur im Einzelfall zulassen wollen, wenn die Abweichungen aufgrund einer Veränderung der Sachlage nach raumordnerischen Gesichtspunkten geboten sind und die Raumordnungspläne in ihren Grundzügen nicht berührt werden (§ 6 Absatz 2 Landesplanungsgesetz). Die Landesregierung wendet diese Vorschrift aber nicht an, weil sie § 6 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes des Bundes für vorrangig hält (Drs. 18/644). Der Regierungsentwurf würde Planabweichungen sogar noch weiter gehend erleichtern.</p> <p>Seit 2006 kann das Land von Bundesrecht abweichende Regelungen auf dem Gebiet der Raumordnung treffen (Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GG). Von dieser Möglichkeit macht der vorliegende Änderungsantrag Gebrauch, um Zielabweichungsgenehmigungen auf atypische Sonderfälle zu beschränken und den Raumordnungsplänen im Übrigen zur Durchsetzung zu verhelfen.</p> <p>Da die Raumordnungspläne dem Schutz der öffentlichen Belange dienen, soll die Öffentlichkeit auch von möglichen Abweichungen informiert werden, um gegebenenfalls intervenieren zu können. Außerdem erfolgt eine Beteiligung der von der Zielabweichung Betroffenen entsprechend § 5 Abs. 5. Denn gerade die Anträge auf Zielabweichungen (Einzelhandel, Windenergie etc.) sind oft mit erheblichem (örtlichen) Konfliktpotential behaftet. In Zeiten einer neuen Qualität von Bürgerbeteiligung sowie Transparenz von Verwaltungs- und Planungsverfahren ist es nicht ausreichend, die Entscheidung über die Zielabweichung nur über die betroffenen Fachressorts vorzunehmen.</p>	
	§ 14a Vorhabenkonferenz

Regierungsentwurf Landesplanungsgesetz	Änderungsantrag
	<p>(1) Die Landesplanungsbehörde führt unverzüglich nach Einleitung eines Raumordnungsverfahrens eine Vorhabenkonferenz mit dem Vorhabenträger sowie den weiter nach § 15 Absatz 2 zu Beteiligten durch. Die Vorhabenkonferenz soll sich auf alle für das Raumordnungsverfahren erheblichen Fragen erstrecken.</p> <p>(2) Der Vorhabenträger sowie die weiter nach § 15 Absatz 2 zu Beteiligten werden zur Vorhabenkonferenz geladen. Die Ladung kann elektronisch erfolgen. Die Vorhabenkonferenz ist öffentlich; die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ladung und die Möglichkeiten zur Einreichung von Stellungnahmen erfolgt im Amtsblatt für Schleswig-Holstein, über die Internetseite der Landesplanungsbehörde sowie in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird.</p> <p>(3) Die Rechtsvorschriften über Geheimhaltung und Datenschutz bleiben unberührt.</p>
<p>Begründung:</p> <p>In Anlehnung an § 20 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz (NABEG) soll die erste Erörterung von Vorhaben künftig im Rahmen einer öffentlichen Vorhabenkonferenz erfolgen. So kann in transparenter Weise eine Abschichtung des Verfahrens und über diese eine frühzeitigere Verfahrenssicherheit sowie eine qualitative Aufwertung des Planungsprozesses sowie dessen Legitimation und Transparenz bei gleichzeitiger Beschleunigung des Verfahrens insgesamt erreicht werden.</p> <p>In Niedersachsen, Thüringen und im gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg ist der Scoping-Termin bereits als Vorhabenkonferenz ausgestaltet, auf der neben Inhalt, Umfang und Methodik der vorzulegenden UVP-Unterlagen auch die Erforderlichkeit, Gegenstand, Umfang und Ablauf des gesamten Raumord-</p>	

Regierungsentwurf Landesplanungsgesetz	Änderungsantrag
<p>nungsverfahrens erörtert werden. Dieses bewährte Verfahren soll auch in Schleswig-Holstein eingeführt werden.</p> <p>Zu Absatz 2: Entsprechend der Empfehlung des Handbuchs Bürgerbeteiligung des Bundesverkehrsministeriums (S. 44) sollen Zweck, Ablauf und Beteiligte an der Vorhabenkonferenz sowie die vorab eingereichten Unterlagen im Internet bekannt gegeben und den interessierten Bürgern vor dem Termin Gelegenheit gegeben werden, schriftlich Anmerkungen zum Untersuchungsrahmen zu formulieren (z. B. in Form der Internetbeteiligung).</p>	
<p>§ 15 Durchführung und Ergebnis des Raumordnungsverfahrens</p>	
<p>(1) Die Landesplanungsbehörde erörtert mit dem Träger des Vorhabens Gegenstand, Umfang und Methoden sowie sonstige erhebliche Fragen des Raumordnungsverfahrens. Anschließend legt sie Art und Umfang der erforderlichen Unterlagen nach § 15 Abs. 2 Satz 1 ROG fest, die für die raumordnerische Beurteilung notwendig sind und ihr vom Träger des Vorhabens vorzulegen sind. Die Unterlagen sollen mindestens folgende Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über Standort, Art und Umfang, Emissionen und Reststoffe, Bedarf an Grund und Boden sowie andere Ansprüche an Natur und Umwelt und seine wirtschaftlichen Zielsetzungen, 2. Beschreibung der durch das Vorhaben bedingten Infrastrukturanforderungen, 3. Beschreibung der räumlichen Ausgangslage, insbesondere ihrer ökologischen sowie kulturhistorischen Ausstattung, 4. Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben auf den insgesamt betroffenen Raum vermieden oder vermindert werden, 5. Beschreibung aller auch nach Vornahme von Maßnahmen nach Nummer 4. erwarteten erheblichen Auswirkungen 	<p>(1) Die Landesplanungsbehörde erörtert mit dem Träger des Vorhabens Gegenstand, Umfang und Methoden sowie sonstige erhebliche Fragen des Raumordnungsverfahrens. Anschließend legt sie auf Grund der Ergebnisse der Vorhabenkonferenz einen Untersuchungsrahmen für das Raumordnungsverfahren sowie Art und Umfang der erforderlichen Unterlagen nach § 15 Abs. 2 Satz 1 ROG fest, die für die raumordnerische Beurteilung notwendig sind und ihr vom Träger des Vorhabens vorzulegen sind. Die Unterlagen sollen mindestens folgende Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über Standort, Art und Umfang, Emissionen und Reststoffe, Bedarf an Grund und Boden sowie andere Ansprüche an Natur und Umwelt und seine wirtschaftlichen Zielsetzungen, 2. Beschreibung der durch das Vorhaben bedingten Infrastrukturanforderungen, 3. Beschreibung der räumlichen Ausgangslage, insbesondere ihrer ökologischen sowie kulturhistorischen Ausstattung, 4. Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben auf den insgesamt betroffenen Raum vermieden oder ver-

Regierungsentwurf Landesplanungsgesetz	Änderungsantrag
<p>gen des Vorhabens auf den insgesamt betroffenen Raum,</p> <p>6. Beschreibung möglicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für unvermeidbare Beeinträchtigungen,</p> <p>7. Darstellung der wesentlichen Gründe für den benannten Standort sowie möglicher oder erwogener Vorhabenalternativen.</p> <p>Bei den erforderlichen Angaben ist von den allgemein anerkannten Prüfungsmethoden und dem allgemeinen Kenntnisstand auszugehen. Eine allgemeinverständliche Zusammenfassung der Angaben ist beizufügen. Die Unterlagen nach Satz 3 sind von dem Träger des Vorhabens vorzulegen, soweit dies zumutbar ist. Dies gilt ebenso für die Vorlage von Gutachten, die die Landesplanungsbehörde verlangen kann, soweit diese für die raumordnerische Beurteilung erforderlich sind.</p>	<p>mindert werden,</p> <p>5. Beschreibung aller auch nach Vornahme von Maßnahmen nach Nummer 4. erwarteten erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf den insgesamt betroffenen Raum,</p> <p>6. Beschreibung möglicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für unvermeidbare Beeinträchtigungen,</p> <p>7. Darstellung der wesentlichen Gründe für den benannten Standort sowie möglicher oder erwogener Vorhabenalternativen.</p> <p>Bei den erforderlichen Angaben ist von den allgemein anerkannten Prüfungsmethoden und dem allgemeinen Kenntnisstand auszugehen. Eine allgemeinverständliche Zusammenfassung der Angaben ist beizufügen. Die Unterlagen nach Satz 3 sind von dem Träger des Vorhabens vorzulegen, soweit dies zumutbar ist. Dies gilt ebenso für die Vorlage von Gutachten, die die Landesplanungsbehörde verlangen kann, soweit diese für die raumordnerische Beurteilung erforderlich sind. Vorbehaltlich der Rechtsvorschriften über Geheimhaltung und Datenschutz veröffentlicht die Landesplanungsbehörde zu jeder Zeit die ihr vorliegenden verfahrensbezogenen Dokumente im Internet.</p>
<p>Begründung:</p> <p>Weil eingehende Stellungnahmen und Unterlagen eine wichtige Informationsgrundlage darstellen, sollen sie möglichst zeitnah nach Eingang öffentlich zugänglich gemacht werden (so die Empfehlung des Handbuchs Bürgerbeteiligung des Bundesverkehrsministeriums, S. 47). Dies gilt nicht nur für die nach Absatz 3 auszulegenden Unterlagen, sondern für alle der Behörde für ihre Entscheidung vorliegenden – auch nachgereichten – Unterlagen. Im Hamburg erfolgt eine derartige Veröffentlichung bereits nach Maßgabe des Transparenzgesetzes.</p>	
(3) Die Landesplanungsbehörde bezieht die Öffentlichkeit über die Gemeinden nach den Sätzen 2 bis 5 ein.	(3) Die Landesplanungsbehörde bezieht die Öffentlichkeit über die Gemeinden nach den folgenden Sätzen 2

<p>Regierungsentwurf Landesplanungsgesetz</p>	<p>Änderungsantrag</p>
<p>Die Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, haben die Unterlagen nach Absatz 1 einen Monat zur Einsicht auszulegen; Ort und Zeit der Auslegung sind von der Gemeinde mindestens eine Woche vorher auf Kosten des Trägers des Vorhabens örtlich bekannt zu machen. Zusätzlich stellt der Träger des Vorhabens der Landesplanungsbehörde die Unterlagen elektronisch zur Verfügung, die von der Landesplanungsbehörde sodann im Internet bereitgestellt werden. Jede Person kann sich bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Gemeinde in schriftlicher Form sowie bei der Landesplanungsbehörde zusätzlich in elektronischer Form zu dem Vorhaben äußern; darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Die Gemeinde leitet die bei ihr fristgemäß vorgebrachten Äußerungen der Landesplanungsbehörde zu; sie kann dazu eine eigene Stellungnahme abgeben. Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens ist in den nach Satz 2 bestimmten Gemeinden einen Monat zur Einsicht auszulegen; Ort und Zeit der Auslegung sind von der Gemeinde auf Kosten des Trägers des Vorhabens örtlich bekannt zu machen.</p>	<p>bis 5 ein. Sie erstellt dazu ein Merkblatt mit den wesentlichen Informationen zu</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dem geplanten Vorhaben, b) der Art möglicher Entscheidungen, c) der für die Entscheidung zuständigen Behörde, d) dem vorgesehenen Verfahren, einschließlich der folgenden Informationen: Beginn des Verfahrens; Möglichkeiten der Öffentlichkeit, sich zu beteiligen; Zeit und Ort vorgesehener öffentlicher Anhörungen; Angabe der Behörde, von der relevante Informationen zu erhalten sind, und des Ortes, an dem die Öffentlichkeit Einsicht in die relevanten Informationen nehmen kann; Angabe der zuständigen Behörde oder der sonstigen amtlichen Stelle bei der Stellungnahmen oder Fragen eingereicht werden können, sowie die dafür vorgesehenen Fristen; Angaben darüber, welche für das Vorhaben relevanten Informationen über die Umwelt verfügbar sind. <p>Die Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, haben die Unterlagen nach Absatz 1 und das Merkblatt nach Satz 2 einen Monat zur Einsicht auszulegen; Ort und Zeit der Auslegung sind von der Gemeinde mindestens eine Woche vorher auf Kosten des Trägers des Vorhabens örtlich bekannt zu machen. Bei umfangreichen Vorhaben verlängert die Landesplanungsbehörde die Frist auf drei Monate. Zusätzlich stellt der Träger des Vorhabens der Landesplanungsbehörde die Unterlagen elektronisch zur Verfügung, die von der Landesplanungsbehörde sodann mindestens bis zum bestandskräftigen Abschluss des Verfahrens im Internet bereitgestellt werden. Jede Person</p>

Regierungsentwurf Landesplanungsgesetz	Änderungsantrag
	<p>kann sich bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Gemeinde in schriftlicher Form sowie bei der Landesplanungsbehörde zusätzlich in elektronischer Form zu dem Vorhaben äußern; darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Die Gemeinde leitet die bei ihr fristgemäß vorgebrachten Äußerungen der Landesplanungsbehörde zu; sie kann dazu eine eigene Stellungnahme abgeben. Nach Beendigung der Auslegung hat die Landesplanungsbehörde bei Vorhaben, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können, eine Erörterung mit oder eine Anhörung der Öffentlichkeit unter Beteiligung des Trägers der Planung oder Maßnahme vorzunehmen. Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens ist in den nach Satz 2 bestimmten Gemeinden einen Monat zur Einsicht auszulegen sowie von der Landesplanungsbehörde mindestens bis zum bestandskräftigen Abschluss des Verfahrens im Internet bekanntzumachen; Ort und Zeit der Auslegung sind von der Gemeinde auf Kosten des Trägers des Vorhabens örtlich bekannt zu machen.</p>
<p>Begründung:</p> <p>Entsprechend der Empfehlung des Handbuchs Bürgerbeteiligung des Bundesverkehrsministeriums (S. 48) soll die Behörde den Bürgern die Orientierung vereinfachen, indem sie ein Merkblatt mit den wesentlichen Informationen zu den Planungsebenen und dem Planungsstand, den Verfahrensabläufen, den Zeitvorgaben, den Zielvorgaben und den Entscheidungsspielräumen, den vorgesehenen Beteiligungen usw. erstellt. Der Inhalt des Merkblatts orientiert sich an der Aarhus-Konvention. Das Merkblatt soll auch den Ablauf des während der Auslegung stattfindenden zusätzlichen Beteiligungsprozesses transparent darlegen. Es kann auch bei Informationsveranstaltungen verteilt werden.</p> <p>Bei umfangreichen Vorhaben wird die Einsichtnahmefrist auf drei Monate verlängert. Einerseits verlängert dies die Gesamtplanungsdauer nicht, weil die Zeit von</p>	

Regierungsentwurf Landesplanungsgesetz	Änderungsantrag
<p>den übrigen Beteiligten ohnehin benötigt wird. Andererseits ist die Fristverlängerung zwingend erforderlich, wenn berufstätige Bürgerinnen und Bürger in ihrer Freizeit Dutzende von Aktenordnern durcharbeiten sollen, die in monate- oder jahrelanger Arbeit professionell erstellt worden sind. Aus Gründen der Waffengleichheit ist eine längere Frist als bisher geboten.</p> <p>Das Landesplanungsgesetz von Rheinland-Pfalz sowie die Gemeinsame Raumordnungsverfahrensverordnung von Berlin-Brandenburg sehen bereits die Durchführung freiwilliger Erörterungstermine vor. Dies soll in Schleswig-Holstein übernommen werden mit der Maßgabe, dass bei größeren Projekten eine öffentliche Erörterung verbindlich vorzunehmen ist. Ein Erörterungstermin ist gerade bei besonders konfliktträchtigen Planungen zweckmäßig. Dieser kann neben seiner Befriedigungswirkung dazu beitragen, Fragen von Bürgern zu beantworten, um frühzeitig in einen aktiven Dialog mit dem Bürger einzutreten und mögliche Missverständnisse bzgl. der Planung aufzuklären und Konfliktpotentiale deutlich zu machen.</p>	
<p>§ 23 Raumbeobachtung, Raumordnungsinformationssystem</p>	
<p>Die Landesplanungsbehörde beobachtet laufend die landesweite räumliche Entwicklung (Raumbeobachtung) und führt alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die zur Wahrnehmung der Aufgaben der Landesplanung von Bedeutung sind, in einem Raumordnungsinformationssystem zusammen. Öffentliche Planungsträger sowie die Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 1 Satz 2 ROG sind verpflichtet, der Landesplanungsbehörde die von ihnen beabsichtigten raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zur Führung des Raumordnungsinformationssystems sowie wesentliche Änderungen mitzuteilen und mittels geeigneter Geodatendienste oder in anderer geeigneter digitaler Form bereitzustellen.</p>	<p>Die Landesplanungsbehörde beobachtet laufend die landesweite räumliche Entwicklung (Raumbeobachtung) und führt alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die zur Wahrnehmung der Aufgaben der Landesplanung von Bedeutung sind, in einem Raumordnungsinformationssystem zusammen. Öffentliche Planungsträger sowie die Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 1 Satz 2 ROG sind verpflichtet, der Landesplanungsbehörde die von ihnen beabsichtigten raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zur Führung des Raumordnungsinformationssystems sowie wesentliche Änderungen mitzuteilen und mittels geeigneter Geodatendienste oder in anderer geeigneter digitaler Form bereitzustellen.</p> <p>Die Öffentlichkeit erhält über das Internet kostenfreien und unbeschränkten Zugang zu dem Raumordnungsinformationssystem und den diesem zugrunde liegenden maschinenlesbaren Daten.</p>
Begründung:	

Regierungsentwurf Landesplanungsgesetz	Änderungsantrag
<p>Angesichts ohnehin weit gehender Informationszugangsrechte (Informationszugangsgesetz, Umweltinformationsgesetz) ist es folgerichtig, das in § 23 vorgesehene Raumordnungsinformationssystem von vornherein über das Internet öffentlich zugänglich zu machen. Eine entsprechende in der Anhörung erhobene Forderung wird aufgegriffen.</p>	
§ 29 Oberzentren	
<p>Oberzentren sollen für mehrere Mittelbereiche oder für Teile von diesen Einrichtungen zur Deckung des spezialisierten höheren Bedarfs bieten (Oberbereiche); sie sollen ein starkes, differenziertes Wirtschaftsgefüge mit einem bedeutenden industriellen Potential aufweisen, dessen Wachstum anzustreben ist.</p>	<p>Oberzentren sollen für mehrere Mittelbereiche oder für Teile von diesen Einrichtungen zur Deckung des spezialisierten höheren Bedarfs bieten (Oberbereiche); sie sollen ein starkes, differenziertes Wirtschaftsgefüge mit einem bedeutenden industriellen Potential aufweisen, dessen Wachstum anzustreben ist.</p>
<p>Begründung:</p> <p>Die Vorgabe des Regierungsentwurfs, Oberzentren sollten ein „bedeutendes industrielles Potential aufweisen ..., dessen Wachstum anzustreben ist“, ist nicht mehr zeitgemäß. Wirtschaftswachstum ist für sich genommen und ohne Rücksicht auf andere Belange kein Ziel, das sämtlichen Oberzentren als Regel vorgegeben werden soll.</p>	

Geltendes Landesverwaltungsgesetz	Änderungsantrag
	<p>§ 83 b Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung</p> <p>(1) Die Behörde wirkt darauf hin, dass der Träger bei der Planung von Vorhaben, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können, die interessierte Öffentlichkeit frühzeitig über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen und sich wesentlich unterscheidende Lösungsmöglichkeiten zur Zielerreichung unterrichtet (frühe</p>

Geltendes Landesverwaltungsgesetz	Änderungsantrag
	<p>Öffentlichkeitsbeteiligung). Soweit der Behörde die Informationen nach Satz 1 bekannt sind, nimmt sie die Unterrichtung selbst vor. Eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung durch den Vorhabenträger soll möglichst bereits vor Einleitung des Verwaltungsverfahrens stattfinden.</p> <p>(2) Der interessierten Öffentlichkeit soll Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben werden. Das Ergebnis der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung soll der interessierten Öffentlichkeit und der Behörde spätestens mit Verfahrenseinleitung, im Übrigen unverzüglich mitgeteilt werden.</p> <p>(3) Bei Planungen öffentlicher Träger ist die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung nach den Absätzen 1 und 2 verbindlich vorzunehmen und auf die Frage des Bedarfs und die möglichen Kosten des Vorhabens zu erstrecken.</p> <p>(4) Diese Vorschrift gilt nicht, soweit die betroffene Öffentlichkeit bereits nach anderen Rechtsvorschriften vor Einleitung des Verwaltungsverfahrens zu beteiligen ist.</p> <p>(5) Beteiligungsrechte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.</p>
<p>Begründung:</p> <p>Eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung eröffnet die Möglichkeit, über das „Ob“ eines Vorhabens, den Bedarf danach einschließlich der Prüfung der Nullvariante, die Kriterien für die Standortwahl, die Eignung der sich aufdrängenden unterschiedlichen Standorte oder die sich anbietenden unterschiedlichen Verfahrenstechniken – etwa zur Energieerzeugung – mit dem Bürger in einem Dialog zu treten. Art. 6 Abs. 4 der Aarhus-Konvention bestimmt: „Jede Vertragspartei sorgt für eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zu einem Zeitpunkt, zu dem alle Optionen noch offen sind und eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden kann.“ Als</p>	

Geltendes Landesverwaltungsgesetz	Änderungsantrag
<p>Grundlage der frühen Bürgerbeteiligung genügt eine Grobplanung.</p> <p>Eine ergebnisoffene frühe Öffentlichkeitsbeteiligung ermöglicht Kostensenkungen sowie eine Vereinfachung und Beschleunigung der weiteren Genehmigungsverfahren, weil mit frühzeitiger Abfrage der Akzeptanz des Vorhabens und des Standorts sowie der Erörterung von Alternativen Fehlplanungen verhindert und langjährige politische Auseinandersetzungen um Entscheidungen ausgeräumt werden können.</p> <p>Zu Absatz 1:</p> <p>Die Formulierung der Vorschrift orientiert sich an § 25 Abs. 3 VwVfg. Abweichend von § 25 Abs. 3 VwVfg ist nicht von Antragstellung die Rede, weil Raumordnungsverfahren nicht auf Antrag eingeleitet werden.</p> <p>Eine Unterrichtung über mögliche Auswirkungen eines Vorhabens ist nicht vorgesehen, weil dies einer frühestmöglichen Information in einem Stadium, in dem die Auswirkungen noch nicht beurteilt werden können, entgegenstehen würde. Die Auswirkungen werden im anschließenden formellen Verfahren geprüft und erörtert.</p> <p>Entsprechend § 3 BauGB ist die Öffentlichkeit auch über sich wesentlich unterscheidende Lösungsmöglichkeiten zur Zielerreichung, also über Alternativen, zu unterrichten.</p> <p>Zu unterrichten ist die „interessierte Öffentlichkeit“, also die betroffene oder wahrscheinlich betroffene Öffentlichkeit oder die Öffentlichkeit mit einem Interesse an dem Vorhaben (Art. 2 Nr. 5 Aarhus-Konvention). Ein Interesse kann sich auch daraus ergeben, dass ein Vorhaben von der Öffentlichkeit finanziert werden soll.</p> <p>Die Hinwirkungspflicht droht bei unkooperativen Vorhabenträgern leerzulaufen. Soweit der Behörde die Informationen nach Satz 1 bekannt sind, nimmt sie die Unterrichtung der Öffentlichkeit deshalb selbst vor (so auch der Änderungsantrag der SPD-Bundestagsfraktion, BT-Drs. 17/12525).</p> <p>Zu Absatz 3:</p> <p>Bei Planungen öffentlicher Träger ist die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung verbindlich, weil alle Staatsgewalt vom Volk ausgeht und ein Mitspracherecht der Öffentlichkeit an der Verwendung von Steuergeldern besteht. Aus diesem Grund hat sich die Beteiligung auch auf den Bedarf nach dem Vorhaben und auf dessen mögliche Kosten zu beziehen.</p>	
	<p>§ 86a Öffentliche Bekanntmachung im Internet</p> <p>(1) Ist durch Rechtsvorschrift eine</p>

Geltendes Landesverwaltungsgesetz	Änderungsantrag
	<p>öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung angeordnet, hat die Behörde deren Inhalt zusätzlich im Internet zu veröffentlichen. Dies wird dadurch bewirkt, dass der Inhalt der Bekanntmachung auf einer Internetseite der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers zugänglich gemacht wird. Bezieht sich die Bekanntmachung auf zur Einsicht auszulegende Unterlagen, sind auch diese über das Internet zugänglich zu machen. Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes geregelt ist, ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.</p> <p>(2) In der öffentlichen oder ortsüblichen Bekanntmachung ist die Internetseite anzugeben.</p> <p>(3) Das Land ermöglicht es der Öffentlichkeit ab dem Jahr 2015, Bekanntmachungen nach Absatz 1 an zentraler Stelle im Internet aufzufinden und sich in Textform von neuen Bekanntmachungen nach Absatz 1 benachrichtigen zu lassen. Die Benachrichtigung kann auf Bekanntmachungen bestimmter Art oder Orte beschränkt angefordert werden.</p>
<p>Begründung:</p> <p>Die Absätze 1 und 2 entsprechen § 27a VwVfg mit der Maßgabe, dass die Veröffentlichung im Internet verbindlich ist. Da heutzutage jede Behörde über eine Internetpräsenz verfügt, sind Internetveröffentlichungen jeder Behörde ohne weiteres möglich und zumutbar.</p> <p>Absatz 3 sieht vor, dass sich jede Bürgerin und jeder Bürger auf einem zentralen Internetportal landesweit über Bekanntmachungen informieren und sich per elektronischer Post von öffentlichen Bekanntmachungen benachrichtigen lassen kann, und zwar auch beschränkt auf bestimmte Arten von Bekanntmachungen oder bestimmte Regionen. So wird es erstmals unabhängig vom Erstwohnsitz und Zuständigkeitsübergreifend möglich, sich von potenziell relevanten Vorhaben benachrichtigen zu lassen, ohne mühsam verschiedene Informationsquellen verfolgen und auswerten zu müssen. Das Land bietet die zentrale Bürgerinformationsfunktion in</p>	

Geltendes Landesverwaltungsgesetz	Änderungsantrag
Kooperation mit den Kommunen an. Deshalb ist eine angemessene Übergangsfrist vorgesehen.	

Mit freundlichen Grüßen

Patrick Breyer

Mitglied des Landtages